

Informationen für Studierende:

Studienkonto – Leistungsabbuchung:

Die Einführung der Leistungsabbuchung erfolgt im WS 2007/2008. Bisher werden die Abbuchungen vom Studienkonto in Form der sogenannten Regelabbuchung vorgenommen. Das heißt, je nach Regelstudienzeit eines Studiengangs wird pro Semester eine Abbuchung in entsprechender Höhe vorgenommen, so dass am Ende der 1,75fachen Regelstudienzeit das Studienkonto verbraucht ist.

Hingegen gibt es bei der Leistungsabbuchung keine standardisierte Abbuchung, sondern die Abbuchung orientiert sich am Studienverlauf des einzelnen Studierenden. Je nach der Leistung, die die oder der Studierende von der Hochschule in Anspruch nimmt, erfolgt eine Abbuchung vom Studienkonto.

Wen betrifft die Leistungsabbuchung?

Die Leistungsabbuchung wird für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen eingeführt und für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird. Unter einem konsekutiven Studiengang ist ein Bachelorstudiengang zu verstehen auf den ein Masterstudiengang folgt, der inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbaut.

Das heißt, wenn Sie bisher noch nicht studiert haben und sich also erstmalig an einer rheinland-pfälzischen Hochschule in einen **BACHELORSTUDIENGANG** einschreiben, gilt die Leistungsabbuchung.

Das heißt ebenso, wenn Sie bereits an einer anderen Hochschule außerhalb von Rheinland-Pfalz in einem **BACHELOR – oder KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG** studiert haben und sich erstmalig an einer rheinland-pfälzischen Hochschule einschreiben und deshalb bisher noch kein Studienkonto für Sie eingerichtet wurde, gilt die Leistungsabbuchung.

Für die übrigen Studiengänge und für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits über ein mit Semesterwochenstunden ausgestattetes Studienkonto verfügen, wird die Regelabbuchung beibehalten.

Welchen Umfang hat das Studienkonto?

Sie erhalten ein Studienkonto, das mit 360 Leistungspunkten ausgestattet ist. Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs müssen grundsätzlich 300 Leistungspunkte (sogenannte ECTS) erworben werden. Die zusätzlichen 60 ECTS entsprechen einem Aufschlag von 20 Prozent und räumen Ihnen Freiräume ein, auch zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen zu wiederholen.

Was und wann wird abgebucht?

Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminare, Übung usw.), die eine thematische Einheit bilden. Jedes Modul wird grundsätzlich mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Mit jedem Modul können eine festgelegte Anzahl von ECTS erworben werden.

In ihrem Studium besuchen Sie zunächst die Lehrveranstaltungen der Module und melden sich zu den Modulprüfungen an. Nach dieser Meldung erfolgt die Abbuchung vom Studienkonto in Höhe der Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

Die Abbuchung erfolgt unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde, da in beiden Fällen Leistungen von der Hochschule in Anspruch genommen wurden.

Bei Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung reduziert sich die Abbuchung auf ein Drittel der dem Modul insgesamt oder der Modulteilprüfung zugeordneten Leistungspunkte.

Wenn Sie bereits an einer Hochschule außerhalb von Rheinland-Pfalz studiert haben, werden Leistungspunkte, die auf ihr Studium in Rheinland-Pfalz angerechnet werden, von Ihrem Studienkonto abgebucht.

Wann müssen Studienbeiträge gezahlt werden?

Die Regelungen im Rahmen des Studienkontos sind so großzügig gestaltet, dass sichergestellt ist, dass gesellschaftlich gewünschte oder individuell notwendige Lebensentwürfe wie beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie oder beruflicher Tätigkeit mit dem Studium oder das Engagement innerhalb des Hochschulbereichs nicht eingeschränkt werden.

Sie können Ihr Studienkonto bis längstens zum 18. Hochschulsesters einschließlich nutzen. Dabei zählen alle Hochschulsester, die Sie absolviert haben, das heißt auch Hochschulsester, die Sie außerhalb von Rheinland-Pfalz eingeschrieben waren. Danach gilt das Studienguthaben als verbraucht und Sie müssen für ein Weiterstudium 650 Euro Studienbeitrag pro Semester entrichten.

Falls Sie Ihr Studienkonto früher aufgebraucht haben, müssen Sie erst im darauffolgenden Semester Studienbeiträge zahlen. Wenn Sie also beispielsweise im 16. Hochschulsester feststellen würden, dass ihr Guthaben nicht mehr für alle anstehenden Abbuchungen ausreicht, könnten Sie dieses Semester trotzdem noch studienbeitragsfrei studieren. Erst im 17. Semester müssten Sie 650 Euro an die Hochschule zahlen.

Der Studienbeitrag kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

- Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
- wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
- wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

Was sind Bonuszeiten?

Die Zeit, in der Sie das Studienkonto nutzen können, kann durch sogenannte Bonuszeiten verlängert werden. Bonuszeiten sind bei der Hochschule zu beantragen. Bonuszeiten werden gewährt für

- die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- die Mitwirkung
 - a) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 - b) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Landesastenkonzferenz, des Deutschen Studentenwerks und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - c) in der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Landeskommision für duale Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz (§ 78 HochSchG),
 - d) als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder in solchen, die durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt wurden, sofern eine förmliche Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule oder das Ministerium erfolgt ist,
- die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX) oder schweren Erkrankung,
- die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind oder für die tatsächliche Betreuung im Ausland wohnender naher Angehöriger, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine vergleichbare Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass Bonuszeiten nicht mehr beantragt werden können, wenn Sie bereits Studienbeiträge zahlen.

Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel?

Ihre Entscheidung für die Wahl des Studiums sollten Sie auf Grund ausreichender Informationen und nachhaltiger Überlegungen treffen. Trotzdem kann es Gründe geben, eine Entscheidung nochmals zu revidieren. Bitte treffen Sie diese Entscheidung frühzeitig! Wenn Sie innerhalb der ersten beiden Hochschulsemerster Ihren Studiengang wechseln, erhalten Sie nochmals ein neues Studienkonto, das mit 360 Leistungspunkten ausgestattet ist. Bei einem Studiengangwechsel ab dem dritten Hochschulsemerster wird das Studienkonto fortgeführt, die bereits erfolgten Abbuchungen bleiben bestehen.

Auch für einen Wechsel von einer Fachhochschule zu einer Universität oder umgekehrt gilt diese Regelung.

Auslandssemester, Auslandspraktika?

Möchten Sie ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktika absolvieren? Das ist eine gute Entscheidung, die durch die Regelungen zum Studienkonto unterstützt wird! Wenn Sie in dieser Zeit Leistungspunkte erwerben, die Ihnen auf Ihr Studium angerechnet werden, werden diese dennoch nicht vom Studienkonto abgebucht.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für Auslandssemester und Auslandspraktika im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz gilt.

Doppelstudium ?

Wenn Sie besonders leistungsfähig sind, möchten Sie ggf. zwei Studiengänge gleichzeitig absolvieren. Auch hier werden Sie durch die Regelungen zum Studienkonto begünstigt. Wenn Sie diese Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich spätestens in der Regelstudienzeit Ihres Erststudiengangs plus zwei Semester in den weiteren Studiengang eingeschrieben haben. Die Bestimmungen gelten nur solange eine gleichzeitige Einschreibung vorliegt.

Für Studiengänge der weiteren Einschreibung werden jeweils pauschal nur 7,5 Leistungspunkte abgebucht. Diese Begünstigungen erhalten Sie jedoch nur, wenn Sie im Erststudiengang Leistungsnachweise erbringen. Wenn im Erststudiengang in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Abbuchungen erfolgen, liegt kein Doppelstudium vor. Ausgenommen sind Urlaubs- und Auslandssemester, da hier ohnehin keine Abbuchungen erfolgen.

Restguthaben?

Nach Abschluss Ihres Studiums haben Sie ggf. noch ein Guthaben auf Ihrem Studienkonto. Dieses können Sie nutzen, wenn Sie Ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen haben. Die Möglichkeit, Restguthaben zu erwerben und einzusetzen soll einen besonderen Anreiz darstellen, das Studium zügig zu beenden. Nach dem Abschluss ihres Bachelorstudiengangs können Sie selbstverständlich noch einen konsekutiven Masterstudiengang absolvieren, wenn Sie die geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das Studienkonto wird in diesem Falle nach den oben genannten Regelungen fortgeführt.

Vielleicht möchten Sie aber auch einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang oder nach einer Phase der Berufstätigkeit einen weiterbildenden Masterstudiengang absolvieren. In diesen Fällen können Sie Ihr Restguthaben einsetzen, wenn Sie Ihren Bachelorabschluss spätestens in der Regelstudienzeit plus zwei Semester erzielt haben. Bonuszeiten im Umfang eines oder mehrerer Semester verlängern diese Frist.

Darüber hinaus gilt die Frist nicht für Studierende mit einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sowie für Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Das heißt, diese Studierenden haben unabhängig von der Studiendauer Anspruch auf Verwendung ihres Restguthabens. Damit wird ihrer besonderen Belastung Rechnung getragen.

Ihr Restguthaben steht Ihnen in Form von „Euro“ zur Verfügung. Die verbleibenden Leistungspunkte werden in Euro umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt 50 Euro entspricht. Dieses „Geld“ können Sie nutzen, um die Studienbeiträge der nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengänge zu entrichten.

Dies gilt auch für nach dem Abschluss eines konsekutiven Studiengangs verbleibende Restguthaben. Voraussetzung ist, dass Sie den Bachelor- und Masterstudiengang spätestens in 12 Semestern (Regelstudienzeit 10 Semester zuzüglich 2 Semester) erzielt haben. Bonuszeiten im Umfang eines oder mehrerer Semester verlängern diese Frist.

Darüber hinaus gilt die Frist nicht für Studierende mit einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sowie für Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Restguthaben nicht genutzt werden können für weitere Bachelor – oder weitere konsekutive Masterstudiengänge oder andere herkömmliche grundständige Studiengänge.